

Erfolg im Sinne des Arbeitnehmerschutzes

Anliegen der Landarbeiterkammern stieß nicht auf taube Ohren!



Foto: Hubert Schatz

Schallreduktoren für Berufsjäger und Förster nach Änderung des Waffengesetzes ab 1. 1. 2017 möglich

Lärmschwerhörigkeit und Tinnitus sollen bei Österreichs Grünröcken in Zukunft keine Chance mehr haben. Durch eine Änderung des Waffengesetzes ist es ab Beginn des heurigen Jahres möglich, technische Hilfsmittel an der Mündung von Jagdwaffen anzubringen, um dadurch eine Verminderung des Spitzenschalldruckes um ca. 30 Dezibel zu erreichen und damit den gesundheitsgefährdenden Lärm, der bei Abgabe

eines BüchSENSCHUSSES entsteht, auf einen Wert unter der durchschnittlichen Schmerzgrenze des menschlichen Ohrs zu reduzieren. Da das Kärntner Jagdgesetz in § 68 ausdrücklich „Waffen mit Schalldämpfern“ verbietet, wird auf Grundlage des neuen Waffengesetzes auch das Landesgesetz zu ändern sein.

Die Kärntner Jägerschaft hat diesbezüglich ihre Bereitschaft signalisiert, die Intention der Waffengesetznovelle

zu übernehmen und so weitgehend wie möglich im Landesgesetz zu verankern.

Möglich wurde dieser große Erfolg zu Gunsten einer wichtigen Gruppe von Arbeitnehmern durch das Zusammenwirken des Verbandes der Österr. Forstakademiker (Obmann DI Stefan Spinka), des Österr. Försterbundes (Obmann Ing. Bruno Gabler) und

von großen Forstbetrieben mit den sieben Landarbeiterkammern.

Orchestriert wurde das gesamte zum Erfolg führende Bemühen vom nunmehrigen Ehrenvorsitzenden des Österreichischen Landarbeitertage Ing. Christian Mandl und dessen Generalsekretär Mag. Walter Medosch.

Standardliteratur zum Schalldämpfer:

Dr. Christian Neitzel

„Jagd mit Schalldämpfer“ 2. Auflage

ISBN 978-3-00-053171-2

Link zum Gesetzesentwurf:

www.parlament.gv.at/

PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00239/index.shtml

Liebe Kammermitglieder!



Kennen Sie das Lurnfelder Dorf Metnitz oder das gurktalerische Torf, vielleicht eher noch den Gitschtaler Hauptort Weißbriach oder das am Fuße der Koralm liegende Ettendorf? Es handelt sich hier um die Heimatdörfer einiger im vergangenen Dezember am Magdalenaberg geehrter Kollegen. Diese Randregionen gehören zu einem großen Teil zu jenen 830 österreichischen Gemeinden, das sind immerhin 40 % der heimischen Kommunen, die eine negative Bevölkerungsentwicklung aufweisen. Dies im harschen Gegensatz zur Bundeshauptstadt, die mit samt ihren umliegenden Speckgürtelgemeinden in schnellen Schritten der 3-Millionen-Grenze zueilt. Analysiert man diese Entwicklung, so lohnt sich ein Blick über die rot-weiß-roten Grenzpfähle hinaus: Während in Deutschland 87 Bundesstellen auf 24 Städte und in der Schweiz immerhin noch 47 auf 11 Standorte verteilt sind, befinden sich bei uns mit drei Ausnahmen alle Bundeseinrichtungen in Wien. Geradezu auf der Zunge muss man es sich zergehen lassen, dass auch die Bergbauern-Förderungsagentur in der Marxergasse im dritten Gemeindebezirk angesiedelt ist. Bayern und Südtirol fahren gerade Dezentralisierungsprogramme mit dem erklärten Ziel, Bundesdienststellen mit tausenden Dienstposten von den Landeshauptstädten München und Bozen weg in die strukturschwachen Gebiete zu verlegen. Der oftmalige Präsident des Bundesrates, Gottfried Kneifel, erinnerte unlängst in einem Artikel in der Tageszeitung „Die Presse“ an das geltende Regierungsprogramm, in dem ein Masterplan für den ländlichen Raum, die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und konkret auch Pilotprojekte für die Auslagerung von Bundesdienststellen und Verwaltungsagenden in strukturschwache Regionen gefordert werden. Doch Papier ist bekanntlich geduldig.

In Kärnten wird gerade intensiv über ein neues Wohnbauförderungsgesetz nachgedacht. Hier gebe es die Möglichkeit und ich spreche ganz bewusst die Mandatare im Kärntner Landhaus an, den hehren Worten endlich einmal Taten folgen zu lassen! Ich fordere alle Abgeordneten zum Kärntner Landtag und zu allererst die fünf Mandatare „meiner“ ÖVP auf, die Wohnbauförderung so einzurichten, dass das Wohnen am Land erschwinglicher wird. Mir ist bewusst, dass dies auf Kosten der Zentralräume geht und von allen möglichen Lobbys nicht goutiert wird. Aber letztlich ist leistbares Wohnen ein ganz zentrales Motiv für das Bleiben in peripheren Gebieten. Deshalb fordere ich ganz konkret eine **Umschichtung** der Wohnbauförderung hin zu den Landgemeinden!

Präs. Ing. Harald Sucher



Das Präsidium mit dem Referenten: Dr. Markus Tilly, Präs. Ing. Harald Sucher, Vzpr. Alexander Racho und Vzpr. Valentin Zirgoi (v. l.).

VOLLVERSAMMLUNG

Schulung

Zur selben Stunde, als sich auf Schloss Krastowitz die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer neu konstituierte, trafen sich am Bezirksgericht Klagenfurt weit aus mehr als die Hälfte der 112 von der Landarbeiter-

kammer nominierten LaienrichterInnen zu einer eingehenden Schulung. Dafür konnte der bekannte **Richter des LG Klagenfurt, Dr. Markus Tilly**, der seit einem Vierteljahrhundert Vorsitzender eines arbeits- und sozialrecht-

Der Hausherr und ...



GV d. BG Klagenfurt
Dr. Wilhelm Waldner

... der Vortragende



Richter d. LG Klagenfurt
Dr. Markus Tilly

DIE MITGLIEDER DER VOLLVERSAMMLUNG:



Linkes Bild, v. l.: BR-V Gerald Lagler, PV Gtm. Michael Gfrerer, Hermann Besser, GR Christoph Lach, Karl-Heinz Joham, Birgit Schurian, GR Sepp Lindner, Werner Fellner; rechtes Bild, v. l.: ZBR-V Christina Stöby, Ing.ⁱⁿ Elisabeth Kraxner, GRⁱⁿ Hildegard Jessernig, Gtm.ⁱⁿ Gabi Hopfgartner, Hubert Krische, Ferdinand Walzl, Gtm. Herbert Twardon, Gf Mario Duschek, Seppi Drobesch und Gf Hubert Isopp, MBA.

TAGT AM BEZIRKSGERICHT

unserer Laienrichter



um ein Gedenken an die verstorbenen Kammerräte Alt-Bgm. Franz Baier aus Malta und Franz Seuschek aus Maria Feicht. Mit

Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1.401.300,- bewegt sich der in dieser Sitzung einstimmig beschlossene Voranschlag für 2017 wie-

der in gewohnten Bahnen und gewährleistet, dass die Kammer auch im kommenden Jahr zum Wohle ihrer Mitglieder arbeiten kann.

lichen Senates ist, gewonnen werden. Dr. Tilly referierte in pointierter und auch für Laien verständlicher Art über die Rechte und Pflichten eines fachkundigen Laienrichters. Die anschließende rege Diskussion bewies, auf welch fruchtbaren Boden seine profunden Ausführungen fielen. Zu Beginn der Schulung hieß uns der Hausherr, **Vorsteher des BG Klagenfurt Dr. Wilhelm Waldner**, mit herzlichen Worten willkommen. **Präsident Ing. Harald Sucher** präsierte die Vollversammlung und bat zu Beginn



Der volle Saal am BG Klagenfurt zeugt vom regen Interesse unserer LaienrichterInnen.



Der Vortrag des Wörtherseequartetts war gleichermaßen eine Hommage an die JubilareInnen und unsere Heimat. Obmann Günter Magerle, Karin Pettauer, musikalische Leiterin Irene Dornegger und Richard Anmacht (v. l.).



Die Ehrengäste mit den Geehrten von ...



... den Gärtnereien ...



... den Bundesforsten ...

44 Arbeitsjubilare standen am 12. Dezember des Vorjahres im Mittelpunkt eines herzlichen Dankeschöns für 25- und 40-jährige Tätigkeit in der heimischen Land- und Forstwirtschaft. Darunter waren Beschäftigte aus dem Gartenbau, von Lagerhäusern und Sekretariaten bis hin zur klassischen Land- und Forstwirtschaft.

LAK-Präsident Ing. Harald Sucher nahm die Ehrung zum Anlass, auf die Wichtigkeit von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum hinzuweisen und dankte dem Agrarlandesrat in herzlichen Worten für die neuerliche Zurverfügungstellung der Ehrungsprämien. „Ich bin an Ihrer Seite, wenn es um den ländlichen Raum geht“, rief **LR DI Christian Benger** den Arbeitsjubilaren zu. **LK-Präsident ÖR Ing. Johann Mößler** stellte das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern am selben Arbeitsplatz in den Fokus seiner Betrachtungen. **CO-Stv. LAbg. Bgm. Andreas Scherwitzl** stellte an dem vom Wörtherseequartett intonierten Lied „Mittn drin im Kärntnerland

die unser stalten



Sie bilden eine starke Achse für das weite Land: Präsident Ing. Sucher, LR DI Bengner, Präs. ÖR Ing. Mößler, CO-Stv. LABg. Bgm. Scherwitzl, Vzpr. ÖR Herzitzer, AL DI Hoffer, Gf DI Messner, Vzpr. Rachoi (v. l. am Vordertisch) sowie KR Fellner, KV Gfrerer (2. u. 4. v. l. am Hintertisch) und KR Twardon (10. v. l. am Hintertisch).

...“ anknüpfend, „seine“ Marktgemeinde Magdalensberg in gleichermaßen informativen wie launigen Worten vor. Die Anwesenheit vieler Arbeitgeber – stellvertretend seien Unser-Lagerhaus-Geschäftsführer **DI Peter Messner** und die Lagerhaus-Obleute von Klagenfurt und Wolfsberg, **Vzpr. ÖR Anton Herzitzer** und **Ing. Blasius Piroutz**, genannt – unterstrichen die Quintessenz der Festredner bezüglich der Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit des „Arbeitsplatzes Bauernhof“. Freudig registriert wurde von allen Anwesenden auch das Erscheinen des Leiters der Landwirtschaftsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, **DI Gerhard Hoffer**. War die LK mit Präsident und Vizepräsidenten schon höchstrangig anwesend, so konnte die LAK nicht nachstehen: Neben Harald Sucher gaben die Vizepräsidenten **Alexander Rachoi** und **Valentin Zirgoi**, KV **Michael Gfrerer** und die Kammerräteln **Ing.ⁱⁿ Elisabeth Kraxner**, **Herbert Twardon**, **Gerald Lagler** und **Werner Fellner** den Jubilaren die Ehre ihrer Anwesenheit.



... der Landwirtschaftskammer ...



... den Lagerhäusern und ...



... der Landarbeiterkammer.



BERUFSZUGEHÖRIGKEIT wurden geehrt:

Franz Daniel, Bleiburg
KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger, Glödnitz
Pauline Gössinger, Althofen
Heimo Jöbstl, Lendorf
Alfred Juritsch, Klagenfurt
Silvia König-Torkar, Metnitz
Helga Krismann, Friesach
Marco Liendl, Feldkirchen
Willibald Loibnegger, St. Georgen/Lav.
Konrad Lotteritsch, Moosburg
LWD Mag. Kurt Matschnigg, Fachau
Andreas Mattersberger, Weißbriach
Robert Mikusch, Griffen
Prok. Mag. Gerhard Mlekusch, St. Veit/Glan
Friedrich Nußdorfer, Velden
Prok. Mag. Werner Oitzinger, Keutschach
Mario Ortner, Spittal/Drau
Lydia Passegger, Klagenfurt
Erich Paulitsch, Finkenstein
Bruno Podgornik, Klagenfurt
Arnold Puff, Himmelberg
Gabriel-Peter Rauter, Moosburg
BRV-Stv. Sebald Roßmann, Klagenfurt

Gerald Runge, Klagenfurt-Rain
Ursula Samitsch, Klagenfurt
Johann Schlitzer, Zammelsberg
Thomas Seiser, Klagenfurt
Ferdinand Steinkellner, Twimberg
Gudrun Tomantschger, Klagenfurt-Wölfnitz
Franz Tschamer, Klagenfurt-Viktring
Norbert Walcher, Villach
Robert Weyrer, Glödnitz
Arnold Wigoschnig, Maria Rain
Aloisia Wiltschnig, Klagenfurt
Michaela Zemsauer, St. Michael ob d. Gurk



BERUFSZUGEHÖRIGKEIT wurden geehrt:

Oskar Dobernig, Ettendorf
Otto Greier, Haber
Robert Kummer, Völkermarkt
Felix Pflegpeter, St. Andrä/Lav.
Karl Pfeifenberger, St. Michael/Lungau
Anton Rud, Möllbrücke
Dietmar Sabitzer, Klagenfurt-Wölfnitz
KR Herbert Twardon, Treffen
Gernot Wanker, Villach



Geehrt wurden auch Pauline Gössinger von der LFS Althofen (oben) und der Deutsch-Griffener Landwirtschaftsfachmann Arnold Puff, hier mit seinem Arbeitgeber Günter Zeilinger (unten) vom Natur Gut Lassen.



Edi Zentner ist neuer steier Mandl „reißt“

Knapp vor Weihnachten vergangenes Jahres wurde der bisherige Vizepräsident der steiermärkischen Landarbeiterkammer Eduard Zentner, zum neuen Präsidenten gewählt und von LH Hermann Schützenhöfer feierlich angelobt. Die Betriebsratsvorsitzende der LK Steiermark, Isabella Kober, wurde ebenso einstimmig wie der neue Präsident zur neuen Vizepräsidentin gekürt.

Der 52-jährige Zentner ist als ne Kinder. LAK-Tag-Ehren-
Abteilungsleiter an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein in der landwirtschaftlichen Forschung tätig, verheiratet und hat zwei erwachse-

ne Kinder. LAK-Tag-Ehren-
vorsitzender Ing. Christian
Mandl, der nach 17 erfolgrei-
chen Jahren an der Spitze der
steiermärkischen Landarbei-
terkammer sein Amt zurück-



Ein erhebender Augenblick für alle Anwesenden war die Überreichung des höchsten steiermärkischen Ordens. V. l.: LR ÖR Hans Seitinger, LH Hermann Schützenhöfer, Elisabeth und Christian Mandl, Ltd-Präs. in Dr. in Bettina Vollath und Zweite Ldt.-Präs. in Manuela Khom. Foto: Steiermark.at/Fischer



Christian Mandl übergibt das Staffelholz des Teamleaders unter den wohlwollenden Blicken des Landesvaters an den Irdninger Edi Zentner.

legte, erhielt mit dem „Großen Goldenen Ehrenzeichen mit dem Stern des Landes Steiermark“ den höchsten Orden unseres Nachbarbundeslandes. Erst vor wenigen Wochen wurde ihm mit dem „Großen Silbernen Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich“ eine der höchsten Auszeichnungen

unseres Staates verliehen. Mandl's Verdienste wurden von LH Hermann Schützenhöfer, Landtagspräsidentin Dr. in Bettina Vollath, Bgm. Mag. Siegfried Nagl, den Landesräten ÖR Hans Seitinger und Mag. Christopher Drexler, LAK-Tag-Vors. Prä. Ing. Andreas Freistetter und zahlreichen anderen Rednern adäquat gewürdigt.

Änderungen im Erbrecht betreffen alle

Mit 1. Jänner 2017 sind eine Reihe von Änderungen des Erbrechts in Kraft getreten.

Von besonderer Bedeutung ist die Anerkennung der Pflegeleistungen, welche am Erblasser innerhalb der letzten drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden. Diese unentgeltlichen Pflegeleistungen können bzw. sind im Verlassenschaftsverfahren entsprechend abzugelten, um damit einen Ausgleich unter den Angehörigen herzustellen.

Neu ist auch, dass im Falle der Scheidung Testamente zugunsten des früheren Ehepartners automatisch aufgehoben werden, ebenso bei der Aufhebung der Abstammung oder Adoption. Um Testamente fälschungssicher zu machen, wurden die Formvorschriften vor allem für das nicht handschriftlich geschriebene Testament verschärft. Der Pflichtteilsanspruch der Eltern wird abgeschafft, sie haben bei Kinderlosigkeit des

Erblassers keinen gesetzlichen Mindestanspruch mehr. Der Anspruch auf den Pflichtteil besteht nunmehr für Kinder und Ehepartner und zwar im bisherigen Ausmaß. Dieser Pflichtteil kann testamentarisch auf die Hälfte vermindert werden. Die Möglichkeiten dafür wurden erweitert, so reicht ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen Zeitraum von 20 Jahren

aus, um eine derartige Verkürzung zu verfügen. Darüber hinaus kann die Auszahlung des Pflichtteils auf Anordnung des Erblassers oder auf Verlangen des belasteten Erben für bis zu zehn Jahren gestundet werden. Zudem wurde ein außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten geschaffen. Gibt es keine testamentarischen oder gesetzlichen Erben, so erbt der Lebensgefährte, sofern dieser mit dem Verstorbenen in den letzten

Styrmärkischer LAK-Präsident erhält zweiten Stern



Standing Ovations für Christian Mandl. Unter den vielen Gratulanten in der dritten Reihe, re. d. Mitte auch Präs. Ing. Harald Sucher.

drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Neu geregelt wurde auch die Anrechnung von Schenkungen auf den Erbteil. Zur Berechnung des Pflichtteils sind alle Schenkungen zu Lebzeiten zum Nachlass hinzuzurechnen.

Der jeweilige Pflichtteil des Schenkungsempfängers verringert sich dementsprechend. Die Berechnung des Pflichtteils wurde überhaupt neu geregelt und vereinheit-

licht. Während Zuwendungen und pflichtteilsberechtigte Personen unbefristet hinzu- und angerechnet oder gegebenenfalls herausgegeben werden müssen, besteht für Personen, die nicht pflichtteilsberechtigt sind, lediglich eine Frist von zwei Jahren.

In der Praxis von besonderer Bedeutung dürfte sein, dass bei Schenkungen und Übergeben die Bewertung nunmehr zum Schenkungszeitpunkt erfolgt und dieser Wert mit dem Verbraucherpreisindex bis zum Todeszeitpunkt aufgewertet wird. Das be-

deutet, dass allfällige Wertsteigerungen, Investitionen etc. keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Möglichkeiten für eine allfällige Enterbung wurden erweitert. So bilden allgemeine besonders schwere Verfehlungen gegen den Erblasser oder Angriffe gegen den letzten Willen ebenso eine Grundlage wie strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige, welche mit zumindest einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Gleiches gilt für grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis.

Abschließend ein Tipp:

Im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Erbberechtigten ist es jedenfalls zweckmäßig schon zu Lebzeiten die nötigen Verfügungen zu treffen.

Lassen Sie sich bei der Erstellung eines allfälligen Testaments von einem unabhängigen Fachmann beraten und hinterlegen Sie Ihr Testament bei einem Notar oder Anwalt, damit sichergestellt ist, dass es ins zentrale Testamentsregister aufgenommen wird und nicht verloren gehen kann.

Wichtige Wert

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk- und Fernseh- sowie Telefongebühr

1 Person	€ 996,62
2 Personen	€ 1.494,27
Absetzbetrag für weitere Personen	€ 153,78
Gemäß § 1 Fernsprechentgeltzuschussverordnung (FEZVO) stand bisher dem einzelnen Anspruchsberechtigten monatlich eine Zuschussleistung in der Höhe von € 13,81 zu. Dieser Wert wurde mit der VO BGBl. II Nr. 180/2011 (per Inkrafttreten 1. 7. 2011) auf € 10,- reduziert.	

Karenz- und ALG-Bezug von Nebenerwerbslandwirten

Landwirtschaftlicher. Einheitswert bis höchstens € 14.190,00

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen

Einkommen brutto	AIV-Beitrag-DN Anteil
bis € 1.342,00	entfällt
über € 1.342,00 bis € 1.464,00	1%
über € 1.464,00 bis € 1.648,00	2%
über € 1.648,00	3%

Wochengeld gemäß § 162

täglich € 8,98

Kinderbetreuungsgeld

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeld ab 1. 1. 2016

Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	€ 14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	€ 20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	€ 26,60
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	€ 33,00
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit	€ 33,00
mindestens	€ 33,00
bis maximal	€ 66,00

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2017 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,00 (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 6.800,00 möglich.

ACHTUNG:

Für Geburten ab 1. März 2017 gilt eine neue Rechtslage. Die Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes werden in ein „KBG-Konto“ umgewandelt.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährlich € 6.800,00 und für den Partner € 16.200,00. (für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017).

Konkurrenzklausel

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel ist u.a. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG). Die Monatsentgeltgrenze für die Konkurrenzklausel beträgt somit im Jahre 2017 3.320,00 €

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

täglich	€ 166,00
monatlich	€ 4.980,00
Sonderzahlungen jährlich	€ 9.960,00

Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG	
Kranken- und Pensionsvers.	€ 5810,00

Rezeptgebühr

Die Höhe beträgt ab 1. 1. 2017 € 5,85

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten ab 2017 folgende Grenzbeträge:

- Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

für Alleinstehende	€ 889,84
für Ehepaare	€ 1.334,17

 Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 137,30
- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:

bei Alleinstehenden	€ 1.023,32
bei Ehepaaren	€ 1.534,30

 Für jedes Kind sind € 137,30 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

E-CARD

Das Service-Entgelt für das Jahr 2018: € 11,35
Wird jeweils im November vom Dienstgeber eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d. J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:
– DienstnehmerInnen
– Freie DienstnehmerInnen

– Lehrlinge

- Personen in einem Ausbildungsverhältnis
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgeltes bekommen
- Bezieher einer Urlaubersatzleistung gemäß § 10 Urlaubsgesetz (UrlG)
- Bezieher einer Kündigungsentschädigung

Kein Service-Entgelt ist einzuheben für:

- geringfügig Beschäftigte
- Dienstnehmer, die am 15.11. keine Bezüge erhalten (z. B. Wochenhilfe, Karenz nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz, Präsenzdienst bzw. Zivildienst)
- Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgeltes fortgezahlt bekommen
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres wegen Pensionsantritt von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung abgemeldet werden.

Pensionsversicherung

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2017 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 0,8 % erhöht. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2017 werden erst ab 1. Jänner 2018 angepasst.

- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind € 29,07
- Höchstbemessungsgrundlage für die besten 29 Jahre € 4.194,13
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG) € 1.139,00

Einkaufskosten für Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

Bei Antragstellung im Jahre 2017 kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat € 1.135,44

Risikozuschlag für vor 1. 1. 1955 geborene Personen

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Betrag mit 2,34 zu vervielfachen. Ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat kostet € 2.656,93

Richtsätze – Ausgleichszulagen

vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU Pension

- für Alleinstehende € 889,84
- für Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten € 1.000,00
- für Ehepaare € 1.334,17
- Witwen-/Witwerpension € 889,84

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

- Halbweisen € 327,29
- Vollweisen € 491,43

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

- Halbweisen € 581,60
- Vollweisen € 889,84
- Erhöhung für jedes Kind (außer bei Bezieher einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen € 327,29 nicht erreicht € 137,30

Unfallversicherung

Versehrtegeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs. 3 ASVG)

- 20 v. H. bis unter 30 v. H. € 685,70
- 30 v. H. bis unter 40 v. H. € 1.491,55
- 40 v. H. € 2.753,31
- und für je weitere 10 v. H. € 688,20

Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft (§ 181 Abs. 2 ASVG)

- Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten € 12.550,74
- in allen übrigen Fälle € 6.274,89

Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)

- nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres € 9.877,18
- nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres € 13.170,85
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 19.755,90

Freiwillige Versicherungen

Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung:

- Mindestbeitragsgrundlage € 780,30
- Beitrag € 177,91
- Höchstbeitragsgrundlage € 5.810,00
- Beitrag € 1.324,68

Geringfügig Beschäftigte § 19 a ASVG

Beitragsgrundlage	€ 425,70
Beitrag (für PV und KV)	€ 60,09

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG):

Weiterversicherung für pflegende Angehörige:

Mindestbeitragsgrundlage	€ 780,30
Höchstbeitragsgrundlage	€ 5.810,00

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Beitragsgrundlage € 1.776,70
Der Bund übernimmt die Beiträge bei der Weiterversicherung für pflegende Angehörige oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für die Versicherten entstehen dabei keine Kosten.

Selbstversicherung – wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat

Beitragsgrundlage	€ 2.905,00
Beitrag	€ 662,34

Mehrfachbeschäftigte

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungsbeitrages/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31. 1. des Folgejahres).

Geringfügigkeitsgrenzen

- monatlich (ASVG) € 425,70
- täglich (ASVG) entfällt ab 1.1.2017

e im Jahr 2017

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2017 beträgt 1,008.

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2017 beträgt 1,024.

Pflegesätze nach dem Pflegegesetz

Stufe I	€ 157,30
Stufe II	€ 290,00
Stufe III	€ 451,80
Stufe IV	€ 677,60
Stufe V	€ 920,30
Stufe VI	€ 1.285,20
Stufe VII	€ 1.688,90

Selbstbehalte in der Kranken- und Pensionsversicherung

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen € 889,84

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag (max. 28 Tage jährlich):

- monatliches Bruttoeinkommen von € 889,85 bis € 1.471,22 € 7,97
- monatliches Bruttoeinkommen von € 1.471,23 bis € 2.052,61 € 13,65
- monatliches Bruttoeinkommen über € 2.052,61 € 19,35

Heilbehelfe – Kostenanteil

- Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt ab 1. Jänner 2017 mindestens € 33,20
- Der Kostenanteil für Sehbehelfe beträgt für die Versicherten € 99,60
- Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

2017 wird die Bundesmindestsicherung 12 x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.



Mindeststandards für das Jahr 2017:

Mindeststandards nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) für das Jahr 2017. (Stand: 1. 1. 2017)

Haushaltskonstellation	% des Ausgangswertes	Mindeststandard	davon 75 % Lebensbedarfsanteil	davon 25 % Wohnbedarfsanteil
Alleinstehend/Alleinerziehend	100 %	€ 844,46	€ 633,34	€ 211,12
Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben	pro Person	75 %	€ 633,34	€ 475,00
	ab der dritten Hilfe suchenden Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltspflichtig ist	50 %	€ 422,23	€ 316,67
Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn diese alleinstehend oder alleinerziehend sind	80 %	€ 657,57	€ 506,68	€ 168
Volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit mindestens einer volljährigen Person im gemeinsamen Haus leben:	50 %	€ 422,23	€ 316,67	€ 105,56
Minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit einer volljährigen Person im gemeinsamen Haus leben	für die älteste, die zweit- und drittälteste Person	18 %	€ 152,00	€ 114,00
	ab der viertältesten Person	15 %	€ 126,67	€ 95,00

Sonstige wichtige Werte

Erhöhungsbetrag: Mindestsicherung der älteren Generation	10 %	€ 84,45
Taschengeld	18 %	€ 152,00
Vermögensfreibetrag	Alleinstehend/Alleinerziehend	500 %
	Pers. in Haushaltsgemeinschaft	375 %

Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) für das Jahr 2017 (Stand: 1. 1. 2017)

Haushaltskonstellation	% des Ausgangswertes	Mindeststandard	davon 75 % Lebensbedarfsanteil	davon 25 % Wohnbedarfsanteil
Alleinstehend/Alleinerziehend	100 %	€ 844,46	€ 633,34	€ 211,12
Alleinstehende Person, für die Anspruch auf FB besteht	75 %	€ 633,34	€ 475,00	€ 158,34
Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben	pro Person	75 %	€ 633,34	€ 475,00
	ab der dritten Hilfe Suchenden Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltspflichtig ist	50 %	€ 422,23	€ 316,67
Minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit einer volljährigen Person im gemeinsamen Haus leben:	für die älteste, die zweit- und drittälteste Person	18 %	€ 152,00	€ 114,00
	ab der viertältesten Person	15 %	€ 126,67	€ 95,00

Sonstige wichtige Werte

Erhöhungsbetrag: für Personen der älteren Generation	10 %	€ 84,45
Taschengeld	18 %	€ 152,00
Vermögensfreibetrag	Alleinstehend/Alleinerziehend	600 %
	Pers. in Haushaltsgemeinschaft	450 %

Ausgangswert: € 844,46 (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2017 – K-MSV 2017, LGBI. Nr. 80/2016)

Wichtige Wert

Pflegekindergeld, Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen:

§ 1 Pflegekindergeld

- 1) Das Pflegekindergeld beträgt monatlich:
 - a) für Minderjährige bis Vollendung des 10. Lebensjahres € 510,00
 - b) für Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 546,00
- 2) Anspruch auf Auszahlung des Pflegekindergeldes in der Höhe des Richtsatzes nach Abs. 1 lit. b besteht ab dem Monat, in dem der/die Minderjährige das 10. Lebensjahr vollendet.
- 3) Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist das monatliche Pflegekindergeld um einen Betrag zu erhöhen, der der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 53/2016, entspricht.
- 4) In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegekindergeldes.

§ 2 Ausstattungspauschale

Anlässlich der Aufnahme eines Pflegekindes ist eine einmalige Ausstattungspauschale in der Höhe von € 390,00 zu gewähren.

§ 3 Unterstützungsleistung für Krisenpflegeeltern

Die Unterstützungsleistung beträgt pro Tag € 55,00.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 67/2015 außer Kraft.

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1. 1. 2016 beträgt die Familienbeihilfe:

- | | |
|--------------------|---------------|
| Alter 0–2 Jahre: | € 111,80 mtl. |
| Alter 3–9 Jahre: | € 119,60 mtl. |
| Alter 10–18 Jahre: | € 138,80 mtl. |
| Alter ab 19 Jahre: | € 162,00 mtl. |
- Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind: € 152,90 mtl.
- Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:
- für zwei Kinder gewährt wird, um € 6,90 für jedes Kind
 - für drei Kinder gewährt wird, um € 17,00 für jedes Kind
 - für vier Kinder gewährt wird, um € 26,00 für jedes Kind
 - für fünf Kinder gewährt wird, um € 31,40 für jedes Kind
 - für sechs Kinder gewährt wird, um € 35,00 für jedes Kind
 - für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 51,00 für jedes Kind
- Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinder-

absetzbetrag von monatlich € 58,40 je Kind zu (Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag).

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September zusätzlich 100 Euro als **Schulstartgeld**.

Es wurde bereits festgesetzt, dass die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschlägen und Geschwisterstaffel) ab Jänner 2018 um 1,9 % erhöht wird.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Dieser beträgt seit 2011 monatlich € 20,00 für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Einkommensgrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf € 55.000,00 nicht übersteigen.

Hinweis: Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung): Monatlich € 196,20 Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt jährlich € 190,80.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien-erhalter	Allein-stehend
I	€ 60,31	€ 30,52
II und III	€ 71,94	€ 38,51
IV und V	€ 81,39	€ 42,87
VI	€ 95,92	€ 50,87

Werden nur einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen: Wohnung mit 40 %, Heizung mit 50 % und Beleuchtung mit 10 %.

Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Neuregelung ab 2016: Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich € 960,- (bis 31. 12. 2015: € 720,-) anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal € 480,- bzw. bis 31. 12. 2015: € 360,-). Bei PKW mit niedrigeren Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5 %: Grenze bei 2016: 130 g/km, Wert sinkt ab 2017 jährlich um 3 g, ab 2020 118 g/km. Für Fahrzeuge mit 0 g entfällt für 2016 bis 2020 der Sachbezug.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich € 14,53 anzusetzen.

Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen

Die Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen sinkt ab 2016 auf 1 % des aushaftenden Kapitals (entweder kontokorrentmäßig oder nach Monatsständen gerechnet). Die Zinsersparnis für Arbeitgeberdarlehen bis € 7.300,00 ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Arbeitgeberdarlehen ist der Sachbezug für die Zinsersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

Steuerreform 2015/2016

Tarifmodell:

Sieben Steuerstufen. Einkommen bis € 11.000,00 bleiben steuerfrei. Der Eingangsteuersatz beträgt 25 %. Erst ab einem Einkommen von € 90.000,00 fallen ab 2016 50 % Steuer an und ab 1 Mio Euro beträgt der Steuersatz neu 55 %.

- Einführung einer antraglosen Arbeitnehmerveranlagung: Diese erfolgt, wenn sich aus dem Lohnzetteln eine Steuergutschrift ergibt. Sie gilt erstmalig für die Veranlagung für 2016 und ist erfolgt, wenn keine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist und bis zum 30. 6. keine Steuererklärung für das Vorjahr eingereicht wurde.
- Erhöhung der Arbeitnehmerabsetzbeträge auf € 400,00.
- Kinderfreibetrag € 440,00 pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er € 300,00 pro Person.
- Negativsteuer für Kleinverdiener: seit 2016 beträgt die Negativsteuer bis zu € 400,00 bzw. für Pendler € 500,00. Sie ist mit 50 % der bezahlten SV-Beiträge begrenzt.
- Bei geringen Einkommen steht ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von € 690,00 zu (bis € 12.200,00). Bei Einkommen zwischen € 12.200,00–13.000,00 gleitet er sich auf € 400,00 ein.
- Bei niedrigen Einkommen und Anspruch auf das Pendlerpauschale beträgt der SV-Erstattungsbetrag max. € 500,00.
- Auch Pensionsbezieher mit niedriger Pension erhalten ab 2016 Negativsteuer: Gutschrift aus Negativsteuer von 50 % der bezahlten SV-Beiträge, max. € 110,00.
- Entfall des Landarbeiterfreibetrages von € 171,00 jährlich seit 2016.
- Zuwendungen des Dienstgebers für das Begräbnis eines Dienstnehmers, dessen Ehepartner oder Kinder sind steuerfrei.

Neuregelung bei Jubiläumsgeldern

Die SV-Freiheit von Jubiläumsgeldern entfällt seit 2016. Anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums können anstelle der bisherigen Befreiung künftig Sachgeschenke bis max. € 186,00 steuerfrei vergeben werden. Auch Dienstfindungsprämien sind seit 2016 steuerpflichtig. Die Sachzuwendungen für Betriebsveranstaltungen können wie bisher zusätzlich zum Jubiläumsgeschenk steuerfrei bleiben.

Mitarbeiterabatte

Seit 2016 bleiben Mitarbeiterabatte, wenn sie an alle Mitarbeiter oder bestimmte Mitarbeitergruppen eingeräumt werden, bis zu folgender Höhe steuerfrei:

- wenn der Rabatt im Einzelfall 20 % des Endpreises für Letztverbraucher nicht übersteigt
- oder wenn der Gesamtbetrag an Rabatten jährlich max. € 1.000,00 pro Mitarbeiter nicht übersteigt
- der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen beträgt seit 2016 € 3.000,00.
- Entfall der Steuerbegünstigung für Prämien für Dienstfindungen
- Reiseaufwandsentschädigungen für BR-Mitglieder bleiben künftig steuerfrei, wenn sie die Grenzen gemäß § 26 Z 4 EStG nicht übersteigen

ACHTUNG: Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung und Sanierung): Diese können nur mehr befristet bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Ver-

e im Jahr 2017

tragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1. 1. 2016 liegt.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben sollen ab 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift führen:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden iSd. § 18 Abs. 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten.
- Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen erstmals für 2017 mitzuteilen (bis 31. 1. 2018) und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden:

- Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar.
- Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.
- Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können seit 2012 Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und behördlich genehmigte Tierheime abgesetzt werden. Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind seit 2012 begünstigt. Spenden an solche Organisationen und Einrichtungen sind abzugsfähig, wenn sie ab dem 1. Jänner 2012 getätigt werden. Davor getätigte Spenden können nicht berücksichtigt werden. Weiterhin gilt, dass bei Privatpersonen nur Geldspenden anerkannt

werden. **Obergrenze:** 10 % des Vorjahreseinkommens.

Familienförderungen:

Kinderfreibetrag (KFB)

Berücksichtigung jeweils bei der Arbeitnehmerveranlagung:

- Pro Kind ein Freibetrag von € 440,00 jährlich (wenn für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde).
- Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden 60 % des Freibetrages, somit € 300,00 zu.
- Alleinerziehende: KFB steht zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen erfolgen. Werden Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen der Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann können von jedem Elternteil € 300,00 beansprucht werden.

Achtung: Der Kinderfreibetrag ist bei der Dienstnehmerveranlagung mit einem eigenen Formular (L1k) zu beantragen.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

- Diese Kosten können für Kinder, die zu Beginn des Jahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden.
- Abschreibbar: Die tatsächlichen Kosten bis zu jährlich € 2.300,00 pro Kind für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder für pädagogisch qualifizierte Personen (z. B. ausgebildete Tagesmütter), außerdem die Verpflegungskosten und ein Bastelgeld.
- Nicht abschreibbar: reines Schulgeld für Privatschulen oder Kosten für Nachhilfe.
- Machen beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten geltend, wird der Betrag

von € 2.300,00 im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt.

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten

- Für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuss bis maximal jährlich € 1.000,- pro Kind steuerfrei gewähren. Voraussetzungen: Kinderabsetzbetrag steht zu, Kind hält sich ständig im Inland, in einem EU-Staat oder EWR-Staat oder der Schweiz auf.
- Berücksichtigung nur bei einem Arbeitgeber (Erklärung des Dienstnehmers an den Arbeitgeber unter Angabe der SV-Nummer des Kindes). Auszahlung des Zuschusses entweder direkt an die Betreuungseinrichtung oder die Betreuungsperson. Möglich ist auch ein Gutschein, einlösbar bei institutionellen Kinderbetreuungsstellen. Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss verringert das Ausmaß der außergewöhnlichen Belastung für Kinderbetreuung.

Absetzbeträge:

Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag

- Ehe oder Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein. Voraussetzung: Für mind. 1 Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen.
- Ehegatte (Partner) darf höchstens Einkünfte von € 6.000,00 beziehen.

Achtung: Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für den Partner mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld,

Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente. Gestaffelte Höhe des Alleinverdiener-(erzieher-)absetzbetrages (inkl. der Kinderzuschläge): Alleinverdiener mit 1 Kind: € 494,00, mit 2 Kindern € 669,00, ab dem 3. Kind Erhöhung um jeweils € 220,00.

Neuregelung des Pensionistenabsetzbetrages:

Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages auf € 764,- wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft
- eigene Pensionseinkünfte von maximal € 19.930,00
- Einkünfte des Partners von höchstens € 2.200,00 jährlich
- der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 400,00 jährlich.

Ab einem Jahreseinkommen von € 17.000,00 wird der Pensionistenabsetzbetrag linear eingeschliffen, ab € 25.000,00 Entfall.

Kinderabsetzbetrag

- € 58,40 mtl. pro Kind. Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

Unterhaltsabsetzbetrag:

Einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn die Kinder nicht seinem Haushalt zugehören und für die weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

... mit Bildung
die Karriereleiter
hinauf ...

Wichtige Werte im Jahr 2017

€ 29,20 für das 1. Kind, € 43,80 für das 2. Kind und jeweils € 58,40 für jedes weitere alimentierte Kind. **Voraussetzung:** Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Werbungskostenpauschale

- Ist ein Sockelbetrag von jährl. € 132,00, der bei allen Dienstnehmern automatisch berücksichtigt wird.

Pendlerpauschale:

(nachfolgend abgekürzt mit PP)

Kleines PP

Wenn Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

- 20 km–40 km: 696,00 jährlich
- 40 km–60 km: 1.356,00 jährlich
- über 60 km: 2.016,00 jährlich

Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von

- 2 km–20 km: € 372,00 jährlich
- 20 km–40 km: € 1.476,00 jährlich
- 40 km–60 km: € 2.568,00 jährlich
- über 60 km: € 3.672,00 jährlich

Unzumutbarkeit liegt vor,

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.
- bei mehr als 120 Min. Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Min. ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüg-

lich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden. Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

- bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z. B.: Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW zur Verfügung steht oder die schnellste Verbindung genutzt wird.
- Beantragung des PP direkt beim Arbeitgeber oder bei Arbeitnehmeranmeldung.

Neu für Teilzeitbeschäftigte:

Wird die Wegstrecke Wohnung–Arbeitsstelle an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 des PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen volles PP.

Pendlerrechner:

Seit 2014 ist auf der Webseite des Finanzministeriums der Pendlerrechner online. Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle (Pendlereuro) bzw. ob die Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Rechners ist für den Arbeitgeber verbindlich.

Seit 1. Mai 2013 gilt:

Kein PP bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung–Arbeitsstelle.

Pendlereuro

Zusätzlich zum PP steht seit 2013 ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung–Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich € 2,00 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung–Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

Weitere Werbungskosten:

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (z.B. Förster und Berufsjäger im Revierdienst und Forstarbeiter) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der Arbeitnehmeranmeldung.

Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

Ausbildungskosten:

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

Umschulungsmaßnahmen:

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (z. B. AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

Beruflich veranlasste Fahrten:

Kilometergelder: Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und vom Arbeitgeber keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit € 0,42 pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche

Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Taggelder: Wenn ein Arbeitnehmer nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (€ 26,40 für 24 Stunden, € 2,20 pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer). Zahlt der Arbeitgeber ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele

- Krankheitskosten (sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühren etc.)
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- Begräbniskosten: € 5.000,00 für Begräbnis, zusätzlich € 5.000,00 für Grabstein
- eigene Behinderung, Behinderung des Ehepartners oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben

Absetzung der Topf- und Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung, Sanierung). Diese können nur mehr bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss/Baubeginn vor dem 1. 1. 2016 liegt.

SONDERAUSGABEN

Sonderausgabenpauschale				€ 60,– jährlich
Art der SA	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall	
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein	
Beiträge und Versicherungsprämien, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung	€ 2.920,– + € 2.920,– für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher + € 1.460,– bei mind. 3 Kindern. Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja (Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung i. d. Pensionsversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten)	ja (einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von € 36.400,–, so dass ab € 50.900,– keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können)	
Kirchenbeiträge	€ 400,–	nein	nein	
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein	
Spenden an humanitäre Einrichtungen	20 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein	

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR!



Wer sich bildet, gewinnt!

Die Rechnung ist einfach: je besser die Ausbildung, desto höher der Verdienst. Gerade deswegen zahlt es sich für Beschäftigte aus, parallel zur Arbeit Schulungen zu belegen. Für diejenigen, die der Preis der Ausbildung abschreckt, schaffen wir Abhilfe.

Die Anzahl der Arbeitnehmer, die sich fortbilden, dümpelt laut Statistik Austria bei circa 15 Prozent. Viele schrecken die Kosten einer umfangrei-

chen Ausbildung, die doch ein paar tausend Euro betragen können. Aus diesem Grund haben wir unser zinsloses Weiterbildungsdarlehen in der Höhe von € 2.900,-. Es besteht mit einer monatlichen Rückzahlungsrate von nur € 50,-.

Damit wollen wir zumindest aus finanzieller Sicht die Weiterbildung erleichtern. Aber damit nicht genug, belohnen wir unsere bildungswilligen Kammerzugehörigen zusätzlich mit einem jähr-

lichen Bonus von € 150,-, wenn die Weiterbildung im beruflichen Interesse ist. Jedoch noch wichtiger mag die Sicherung der Arbeitsmarktchancen und damit die Aussicht für einen schnelleren Aufstieg auf der Karriereleiter sein. Also keine Zeit verlieren!

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne beratend unter 0463/5870-422 oder www.lakkt.at zur Verfügung.

Eine Auflistung verschiedener Weiterbildungsangebote in Kärnten finden Sie auch auf folgenden Internetseiten:

www.wifikaernten.at
www.bfi-kaernten.at
www.vhsktn.at
www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at
www.lfi.at
www.fastossiach.at
www.fh-kaernten.at
www.aau.at

Mag. Christian Waldmann,
Bakk.

Ist Duschen Arbeitszeit?

Dazu ist festzuhalten, dass normale Körperpflege nicht der Dienstpflicht zuzurechnen ist. Dies grundsätzlich auch dann nicht, wenn man nach der Arbeit regelmäßig so verschwitzt oder verschmutzt ist, dass man duschen „muss“. Anders ist dies zu sehen, wenn die Körperreinigung aus Gründen des Arbeitsschutzes oder aufgrund von Hygienevorgaben des Dienstgebers notwendig ist. Dann wird eine angemessene Zeit für das Duschen in die Arbeitszeit einzurechnen sein.

Die Arbeitszeit beginnt mit jenem Zeitpunkt, an dem der Mitarbeiter „arbeitsbereit“ ist. Wenn also ein Mitarbeiter eines landwirtschaftlichen Betriebes vor Betreten des

Schweine- oder Hühnerstalls vor Ort aus Hygienegründen duschen muss, ist dies jedenfalls Arbeitszeit. Sofern nach dem Dienst das Duschen lediglich erfolgt, um den unangenehmen Stallgeruch loszuwerden, würde dies die LAK noch nicht als „dienstliches Duschen“ betrachten. Wenn aufgrund einer möglichen Kontamination mit Keimen aus Gründen des Arbeitsschutzes eine Körperreinigung nach der Arbeit zwingend notwendig ist, besteht unseres Erachtens ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Dienstpflicht, weshalb der notwendige Zeitaufwand als Arbeitszeit zu gelten hat.

Mag. Heimo Gleich
LAK, NÖ



Foto: fotolia_Konstantin Yuganov

KOLLEKTIVVERTRÄGE

KOLLEKTIVVERTRAG FORST- UND SÄGEARBEITER

Anlage I – gültig ab 1. Jänner 2017

Lohntafel für Forstarbeiter und Sonderlöhne

	Kategorie	Zeitlohn €		Kategorie	Zeitlohn €
1.	Lehrling im 1. Lehrjahr	6,23	8.	Vorarbeiter ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung; Forstfacharbeiter mit Prüfung; Forstarbeiter, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und Traktorfahrer sowie Maschinisten	11,18
	Lehrling im 2. Lehrjahr	7,60			
	Lehrling im 3. Lehrjahr	8,97			
2.	Ferialarbeiter	6,92	9.	Vorarbeiter mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte Professionisten wie z. B. Maurer, Mechaniker etc.	11,52
3.	Hilfsarbeiter	9,28			
4.	Angelernter Forstarbeiter	9,81	10.	Forstwirtschaftsmeister	11,87
5.	Forstgartenfacharbeiter mit Prüfung	10,06			
6.	Vorarbeiter ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,12			
7.	Vorarbeiter mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,42			

Anlage II – gültig ab 1. Jänner 2017

Lohntafel für Sägearbeiter

		Zeitlohn €
1.	Hilfsarbeiter/innen	9,51
2.	angelernte Arbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen	10,01
3.	Spezialfacharbeiter, Gatterist	11,53

KOLLEKTIVVERTRAG GARTENBAU

Abschluss auf Arbeitnehmerseite von Bundesvertretern der PRO-GE

Der **Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten** in der Fassung vom 21. 1. 2016, abgeschlossen zwischen dem **Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens** bzw. den „Kärntner Gärtnern“, beide in Klagenfurt, Museumgasse 5, einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE**, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, andererseits, wird abgeändert wie folgt:

1) § 3 Z. 1 hat zu lauten:

„Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2017 in Kraft**.

Die Lohnsätze der Anlage I und III gelten bis 31. Dezember 2017.“

2) § 9 Entlohnung:

In Z. 3 sind die Praktikantenentschädigungen von € 681,00 durch den Betrag € 690,00 und von € 501,00 durch € 508,00 zu ersetzen. In Z. 4 ist der Betrag € 501,00 durch den Betrag € 508,00 zu ersetzen.

I. Lohntafel Anlage I

Seit 1. Jänner 2017 gelten die nachfolgenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Kärntens:

Pos.	Kategorie	Stundenlohn €
1.	GärtnermeisterIn	11,37
2.	ObergärtnerIn (VorarbeiterIn)	10,13
3.	GärtnerfacharbeiterIn	
	1. Facharbeiterjahr	8,14
	2. und 3. Facharbeiterjahr	8,79
	ab dem 4. Facharbeiterjahr	9,30
4.	Qualifizierte GartenarbeiterInnen	7,88
5.	GartenarbeiterInnen	7,65
Praktikantenentschädigung gem. § 9 Z. 3:		
	Praktikanten der Gartenbaufachschule und sonstige Praktikanten	508,00
	Praktikanten der Mittelschulen	690,00

3) § 22 Lehrlingswesen

Dem § 22 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 hinzuzufügen:

„**Integrative Lehrausbildung: Lehrlinge, die im Rahmen der integrativen Lehrausbildung ausgebildet werden, erhalten die in der Anlage III angeführten Lehrlingsentschädigungen des jeweiligen Lehrjahres. Bei Verlängerung der Lehrzeit über drei Jahre wird die Entschädigung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das dritte Lehrjahr weiter bezahlt.**“

4) Die Anlage I (Lohntafel) enthält die Fassung laut Beilage 1.

5) Die Anlage II (Bewertung der Sachbezüge) erhält die Fassung laut Beilage 2.

6) Die Anlage III (Bruttolehrlingsentschädigung) enthält die Fassung laut Beilage 2.

II. Bewertung der Sachbezüge Anlage II – gültig ab 1. Jänner 2017

Volle freie Station	€ 196,20 monatlich
Freie Verpflegung	€ 156,97 monatlich
Freie Wohnung	€ 19,62 monatlich
Freie Beheizung und Beleuchtung	€ 19,62 monatlich

III. Lohntafel Anlage III – gültig ab 1. Jänner 2017

BRUTTOLEHRLINGS-ENTSCHÄDIGUNGEN	
Lehrling im 1. Lehrjahr monatlich	€ 451,00
Lehrling im 2. Lehrjahr monatlich	€ 508,00
Lehrling im 3. Lehrjahr monatlich	€ 690,00

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf einen Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld gemäß § 17 dieses Kollektivvertrages. Falls Lehrlinge volle oder teilweise freie Station in Anspruch nehmen, sind hierfür die entsprechenden Werte nach Anlage II auf die Lehrlingsentschädigung anzurechnen.

Kammerfahrt zum Dreiklang der Gärten nach Kremsmünster

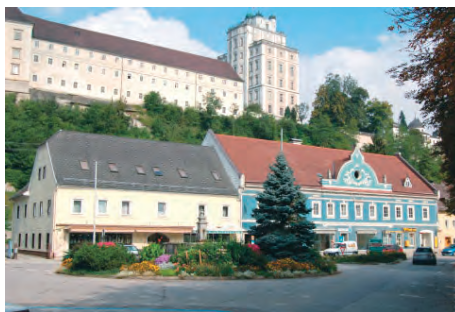
Die Landarbeiterkammer für Kärnten lädt alle Kammerzugehörigen und ihre PartnerInnen **am Samstag, dem 24. Juni 2017**, zu einem Besuch der oberösterreichischen Landesgartenschau 2017 ein. Diese umfasst die Gärten des Stiftes Kremsmünster, des Schlosses Kremsegg sowie des Marktes Kremsmünster. Die Landarbeiterkammer übernimmt die Kosten für Fahrt und Eintritt.

Als angemeldet gilt, wer bis 21. Mai 2017 auf das Konto der Kärntner Landarbeiterkammer IBAN: AT841400096410060172, BIC: BAWAATWW (Verwendungszweck: Kammerfahrt Kremsmünster) oder im Kammeramt € 20,- je Person einzahlt. Bitte geben Sie Namen und Adresse des Kammerzugehörigen via Einzahlung bekannt.



STIFT KREMSMÜNSTER

Sie spüren die außergewöhnliche Atmosphäre eines der ältesten Klöster Österreichs bereits beim Eintreten. Ein Gartenpavillon mit Aussichtsterrasse aus dem 17. Jahrhundert und das ehemalige Feigenhaus erinnern an die jahrhundertalte Gartentraktion. Behutsam knüpft die neue Gestaltung der Höfe und Gärten an diese Historie an und schreibt sie zeitgemäß fort. Nützliches und Schönes präsentieren die raffiniert sortierten Anbauflächen für Gemüse und Kräuter in der Stiftsgärtnerei. Im Bereich der Dendlleiten finden Sie Inspirationen für den eigenen Garten, ob im Siedlergarten oder in den Schaugärten „Dreierlei“.



MARKT KREMSMÜNSTER

Wir laden Sie ein, diesen besonderen Ort und seine Menschen näher kennenzulernen. Ob an der renaturierten Krems mit Spiel und Erholung oder auf dem neu gestalteten Marktplatz mit zahlreichen Cafés und Geschäften. Bei der „Marktrunde“ erleben Sie einen historischen Ortskern, der sich liebevoll in Szene setzt.



SCHLOSS KREMSSEGG

Die Parkanlage des Schlosses vollendet den Dreiklang. Das Schloss selbst, ein barockes Schmuckstück mit bewegter Geschichte, ist ein Haus der Kultur. Musik und Klang geben hier den Ton an: Der neue Park ist in Form einer Harfe mit begehbaren Saiten gestaltet. Exquisite Klanggärten, ein blühender Orchestergraben und eine Bühne für zahlreiche Veranstaltungen im Grünen bieten Genuss für Aug' und Ohr.



Junge Kärntner rot-weiß-roten V

Bundesminister Andrä Rupprechter
ehrt drei ausgezeichnete
JunggärtnerInnen und die
sensationell erfolgreichen Kärntner
WM-Teilnehmer.

Bundesminister DI Andrä Rupprechter zeichnete im Dezember 2016 im Marmorsaal des alten k. u. k. Kriegsministeriums gemeinsam mit dem Vors. d. Österr. LAK-Tages, Präs. Ing. Freistetter, die besten Lehrlinge Österreichs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus. *„Die Grundlage einer starken, wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft ist eine professionelle, zukunftsorientierte Ausbildung. Ich freue mich, dass ich die jahrgangsbesten Lehrlinge prämiieren und vor den Vorhang holen durfte. Mit ihrem Engagement rund um unsere Natur- und Kulturlandschaft tragen sie maßgeblich dazu bei, unser Land lebenswert zu erhalten“*, betont BM Andrä Rupprechter.

Unter den 70 prämierten Lehrlingen auch die beiden oberen Drautalerinnen Sarah Miriam Hölldobler, B.Sc. und Anja Sophie Linder, beide von der Natur fair! – DienstleistungsGmbH in Greifenburg und Philipp Tranacher aus dem Villacher Feld von der Gärtnerei Walter Mölzer in der Statuarstadt Villach.

Dass eine gute Lehre die Grundlage für Höchstleistungen sein kann, zeigen auch die jüngsten Erfolge bei der diesjährigen Forstarbeiter-Weltmeisterschaft in Polen. Von sechs österreichischen Medaillen eroberten die beiden Kärntner Teilnehmer, Mathias Morgenstern und Jürgen Erlacher, gleich vier, darunter alle drei Goldmedaillen. Möglich wurden dieser Erfolge durch die optimale Betreuung der ausschließlich gold-rot-weißen Betreuer-Equipe.



BUNDESMINISTER ANDRÄ RUPPRECHTER UND



... die Greifengurgerin Sarah Miriam Hölldobler, B.Sc. ...

erInnen vor orhang gebeten



V. l.: LAK-Tag-Vors. Ing. Andreas Freistetter, Teambetreuer Daniel Koch, BEd aus dem Liesertal, der Gegendtaler WM-Champion Jürgen Erlacher, BM DI Andrä Rupprechter, Doppelweltmeister Mathias Morgenstern vom Lurnfeld, Erfolgscoach DI Johannes Kröpfl aus dem Gailtal, der Gurktaler LAK-Dir. HR Dr. Rudolf Dörflinger, der Liesertaler Erfolgstrainer FOL Dipl.-Päd. Ing. Armin Graf und der Kassier des WM-Vereins, Dir. Prof. DI Sepp Huber, ebenfalls aus dem Lurnfeld.

VORS. ING. ANDREAS FREISTETTER ÜBERREICHEN DIE AUSZEICHNUNGEN AN...



... den Wernberger Philipp Tranacher



... und die Steinfeldnerin Anja Sophie Linder.



„Margaretha mit dem Wurm, Barbara mit dem Turm, Katharina mit dem Radl, das sind die drei Heiligen Madl.“ Letztere befindet sich in der Filialkirche St. Katharina am Kogel/Sv. Katarine.

Marktgemeinde



GVⁱⁿ Doris-Grit Schwarz

Seit 2015 Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und Obfrau des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde sowie Obfrau der Schlichtungsstelle für Jagd und Landwirtschaft in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom (REgi); geboren in Gurk, nach Besuch der Pflichtschulen in St. Andrä im Lavanttal Absolvierung der HBLA für wirtschaftliche Berufe in Klagenfurt, anschließend dreijähriger Auslandsaufenthalt in Sydney/Australien; seit April 1988 Mitarbeiterin der LK in der Außenstelle Völkermarkt, ab 1996 als Invekos-Sachbearbeiterin mit dem EU-Förderungswesen auf Bezirksebene betraut; war langjährige Mädlleiterin-Stv. und Schriftführerin der Landjugend Eitweg, Obmann-Stellvertreterin des Landjugendbezirkschors Wolfsberg, Leiterin der Theatergruppe in St. Michael im Lavanttal sowie 2 Perioden Obmann-Stellvertreterin des Vocalensembles Cara Musica.



GRⁱⁿ Doris Pleschounig

Seit 2015 Mitglied des Gemeinderates und des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinden in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica pri pliberku (SPÖ); nach Besuch der Volksschule in St. Michael/Šmihel und der Hauptschule in Bleiburg/Pliberk Absolvierung der Landwirtschaftlichen Fachschule Eberndorf/Dobrla vas, Lehre als Einzelhandelskauffrau beim Konsum in Kühnsdorf/Sinča vas, anschließend beschäftigt im Café Politzky in Velden und in einem Gastronomiebetrieb am Katschberg; verheiratet, 2 Kinder; seit März 1995 Mitarbeiterin im HG-Markt des Lagerhauses in Eberndorf; Mitglied bei den Naturfreunden und bei den Kinderlandfreunden.

Feistritz ob Bleiburg/ Bistrica nad Pliberkom

IM BLICK- PUNKT TEIL 103

Die dem heiligen Nikolaus geweihte Filialkirche in Hof/Dvor steht auf einer kleinen Bodenerhebung, wobei das Schiff noch aus romanischer Zeit, das Presbyterium hingegen schon aus der Gotik stammt.



Mit dem Werk der Mahle Filtersysteme Austria GmbH in St. Michael/Šmihel pri Pliberku beherbergt die Gemeinde den zweitgrößten Produktionsbetrieb Kärntens. Das Werk produziert vor allem für die Autoindustrie und beschäftigt rund 2700 Mitarbeiter.



Der etwa 70 Meter hohe pyramidenförmige Kogel, auf dem die Filialkirche St. Katharina/Sv Katarine thront, war schon 400 v. Chr. besiedelt und in der Folge auch ein Verwaltungszentrum für diesen Teil des Jauntales. 1914 fand hier ein „Tabor“ mit 4000 Teilnehmern statt, darunter verstand man politische Versammlungen unter freiem Himmel, bei denen die Teilnehmer regelmäßig die Verwirklichung des Artikels 19 der Dezember-Verfassung aus dem Jahr 1867, das heißt die Gleichstellung der slowenischen Sprache in der Schule, in Ämtern und vor Gericht, forderten.



GVⁱⁿ Doris-Grit Schwarz
GRⁱⁿ Doris Pleschounig

- Das positive Miteinander nach der Ortstafellösung festigen und ausbauen
- Gegenseitigen Respekt und Toleranz leben, sowie Wertschätzung jeder Sprache gegenüber zur Selbstverständlichkeit machen
- Kleinstrukturierte Landwirtschaft (Familienbetriebe) erhalten
- Schutz von Klima und Boden (Bodenuntersuchung, Entsorgung von Silo- und Wickelfolien, Anlage von Bienenweiden usw.)
- Höhere Investitionen ins ländliche Wegenetz durch die Gemeinde, um die Mobilität zu erhalten
- Beschilderung der Hofzufahrten
- Sicherung des Wirtschaftsstandortes, insbesondere des Leitbetriebes „Mahle“
- Infrastruktur in den Dörfern wie beispielsweise Hortzubau, FF-Sicherheitszentrum und Kinderspielfeld erhalten und ausbauen
- Weiterentwicklung der Petzen/Peca als Ganzjahresangebot
- Intensivierung der Zusammenarbeit der Nachbarregionen im Geopark Karawanken/Karavanke
- Errichtung eines Katastrophenfonds für rasche und unbürokratische Hilfestellung in Krisensituationen



Ein heute nur mehr sporadisch bewohntes Gehöft am Rischberg/Rišberk. Dieser wurde erst 1921 mit neun Häusern, in denen 41 Menschen wohnten, von der zu Jugoslawien gefallenen Gemeinde Mežica/Mieß ebenso abgetrennt wie Teile der Gemeinde Črna/Schwarzenbach und der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom angeschlossen.



Der am Feistritzbach gelegene ehemalige Kalkofen mit äußerer Holzschalung ist eines der letzten Beispiele eines vollständig erhaltenen Kalkbrennofens aus der Zeit um 1850.

Gemeinderat

BÜRGERMEISTER:

Hermann Srienz (SPÖ)

1. VIZEBÜRGERMEISTER:

Mario Slanoutz (SPÖ)

2. VIZEBÜRGERMEISTER:

Mag. Vladimir Smrtnik (REgi)

WEITERE MITGLIEDER:

Franz Emil Ulrich (LFA)

Doris-Grit Schwarz (REgi)



Kärntens Stolz sind auch und vor allem 1270 stehende Gewässer. Ein nicht so bekanntes, aber umso reizvolleres ist der 3,5 ha große Pirkdorfer See/Prežko jezero, ein Schotterteich mit natürlichem Zufluss.



Daten der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom

EINWOHNERZAHL:

2141

FLÄCHE:

54,19 km²

GEMEINDERAT:

8 SPÖ

6 Regionalliste

Feistritz/

Regionalna lista

Feistritz/Bistrica

(REgi)

5 Liste für Alle (LFA)

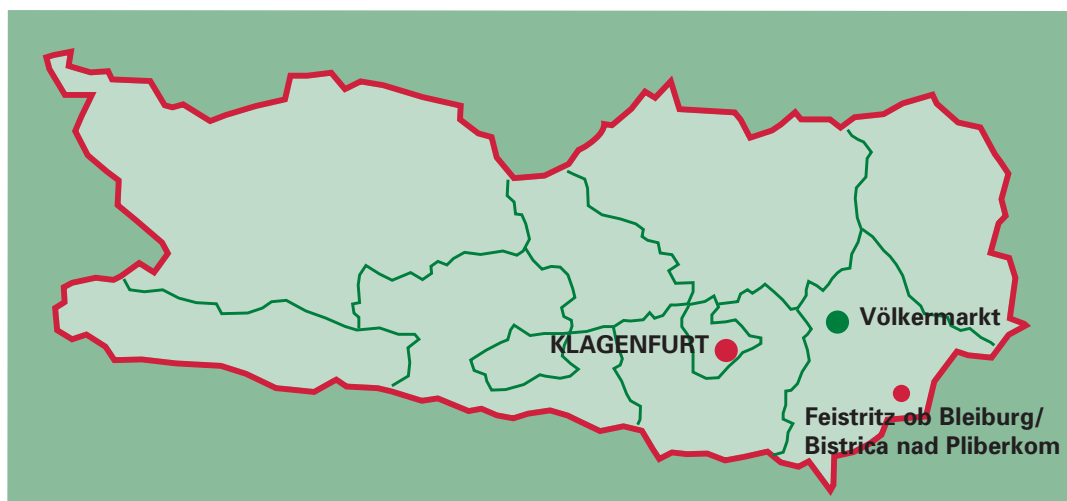
Beim Bau der Eisenbahn stieß man hier 1873 auf ein Hügelgrab aus der Hallstattzeit.



Die Poltnikmühle wurde 1896 nach städtischen Vorbildern errichtet. Man folgte dem Geschmack des Historismus und fügte sogar Elemente der modernsten, einfachen sezeptionistischen Architektur hinzu. Neben dieser ungewöhnlichen Ornamentik trat im damals noch durchwegs bäuerlichen Umfeld auch die rote Farbe des Hauses stark hervor. Aufseherregend waren auch die geschnitzten Türflügel mit stilisierten Pflanzenornamenten, die damals für die städtische Architektur und mancherorts für die besonders reichen Bauernhäuser bezeichnend waren.



Die Heimstätte des 1906 gegründeten slowenischen Kulturvereines ist mittlerweile auch ein internationales Zentrum des Puppenspiels.





Bereits im 12. Jahrhundert wurde in einer Bulle des Papstes Alexander III. ein Berg im „Jaunthale“ genannt, wo nach Silber und Blei gegraben wurde; hier handelt es sich wahrscheinlich um die Petzen/Peca. Auch der Name der Stadt „Bleiburg“ dürfte auf die naheliegenden Bleigruben zurückzuführen sein. Bis zum Ersten Weltkrieg entstand in Ruttach-Schmelz/Rute ein richtiger Verhüttungsort mit Arbeiter- und Beamtenhäusern, einer Schmiede und anderen Bauwerken. Der Personalstand setzte sich aus einem Betriebsleiter, einem Grubenvorsteher, 25 Bergmännern und fünf weiblichen Arbeitskräften zusammen. Die Knappen und die in der Handaufbereitung eingesetzten Erzwäscherinnen wohnten wochentags als sogenannte „Wochenberger“ in dem in einer Seehöhe von 1375 m gelegenen „Kolscha-Berghaus“. Werkzeug- und Materialtransporte wurden mit Maulesel durchgeführt, die Stollenvortriebsarbeiten erfolgten händisch, d. h. mit Schlägel und Schlenker (händische Leistung je Hauer und Schicht: 2,5 m Bohrloch). Im Jahre 1931 musste die bergbauliche Tätigkeit ebenso wie bei den Gruben des Obirs mangels wirtschaftlichen Erfolgs und der einsetzenden Weltwirtschaftskrise eingestellt werden.



Der Geopark Karawanken/Karavanke ist ein grenzüberschreitendes kulturell-touristisches Projekt und umfasst auch die Gemeinden des 1920 von Kärnten abgetrennten Mießtales.



Am 5. Dezember, berichtet die Sage, zogen junge Bur-schen als Krampus verkleidet von Haus zu Haus, wofür es je nach Wohlstand des Besitzers besondere Zuwendungen gab. Östlich von Dolintschitschach/Dolinčice entstand im Rausch zwischen drei Brauchtumsgruppen aus verschiedenen Dörfern ein Streit darüber, wer zu welchem Haus gehen dürfe. Man einigte sich darauf, dass alle Gruppen gleich groß sein sollten, doch stets war ein Krampus überzählig. So ging man schließlich aufeinander los, bis am Ende von jeder Gruppe ein Krampus tot am Boden lag; trotzdem gab es wieder einen Überzähligen. Erst da erkannte man durch den Schwefelgeruch, dass sie der Teufel persönlich in Streit gebracht hatte. In einer Rauchwolke entschwand dieser mit unheimlichem Lachen. Erst am helllichten Tag wagte man sich wieder an den unheimlichen Ort und begrub die Toten. Zur ewigen Erinnerung und Bannung des Bösen errichtete man an dieser Stelle die drei Kreuze, welche noch heute im Volksmund „Die Drei Teufel“ genannt werden.



Die Petzen/Peca ist das sportlich-touristische Herz Unterkärntens.



Die Petzen/Peca:
Im Winter ein Dorado
für Schiläufer, im
Sommer ein Wander-
und Bikerparadies.



In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in der Kolscha/Kolšah, auf dem Spitz/Spic und in der Trobenta Bleierz gefunden und zur Erinnerung daran die sogenannte Bergbaukapelle in Feistritz/Bistrica errichtet.



Das Rudolfskreuz in Feistritz/Bistrica, an der Abzweigung nach Pirkdorf/Breška vas gelegen, beeindruckt durch sein kunstvolles Laubsägedekor.

Ehrungen • Veranstaltungen

Alt-Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer wurde am 6. Dezember 2016 mit dem Kärntner Landesorden in Gold und dem Europapreis „Europaeus“ ausgezeichnet. Für die Landarbeiterkammer nahmen Präsident Ing. Harald Sucher und KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger an der Verleihung teil.
Foto: LPD/Just



Das neue Jahr will gebührend begrüßt werden: Präsident Ing. Harald Sucher beim Neujahrsempfang ...



Foto: Eggenberger

...des Renner-Institutes im Lakeside Science & Technology Park in Klagenfurt mit Landesmilitärkommandanten Brigadier Walter Gitschthaler, dem geschäftsführenden Gesellschafter der arcus Personalmanagement GmbH Dr. Robert Zinkanell und dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Fachhochschule Kärnten, Hon.-Prof. Dr. h.c. DDr. Karl Anderwald (v. l.) ...



Foto: Dietmar Wajand

... der Kärntner Landesregierung im Casineum Velden mit dem Geschäftsführer der Kärnten Werbung, Christian Kresse.

Mitteilungen • Besonderes



Wenn man den politischen Auguren Glauben schenkt, gratuliert hier mit LH-Stv. Mag. Thomas Stelzer (re.) der aussichtsreichste Püh-ringer-Kronprinz dem gerade mit 100 Prozent der Stimmen wiedergewählten Landesobmann des ober-österreichischen Land- und Forstarbeiterbundes Präsident Eugen Preg. Gratulant für die Kärntner LAK war HR Dr. Rudolf Dörflinger.



Den Tag der offenen Tür im Bildungszentrum Ehrental nutzten der zuständige Landesrat DI Christian Benger und LAK-Präsident Ing. Harald Sucher für einen gemeinsamen Gedankenaustausch mit Direktion, LehrerInnen (2. v. r. DIⁱⁿ Ingrid Bergmann-Umle), MitarbeiterInnen und SchülernInnen.

Foto: KVⁱⁿ Christina Stöby

Ehrungen • Veranstaltungen

Graf DI Peter Goëss überbrachte gemeinsam mit seinen Mitarbeitern Guido und Marco Prenter (li.) den Christbaum für die Landwirtschaftskammer, der von Dr. Mario Deutschmann, Mag.^a Johanna Škof, Isolde Hofer, Ing. Harald Sucher und Mag.^a Luzia Fradler (v. r.) entgegengenommen wurde.



Zu ihrem runden Geburtstag wird die ehemalige Wirtschafterin und Kammerrätin Maria Schlader (li.) aus Moosburg von unserem Vorstandsmitglied Christina Stöby herzlich beglückwünscht.



Mitteilungen • Besonderes



Eine große Kärntner Delegation, angeführt von LH Dr. Peter Kaiser, überbrachte in nachbarschaftlicher Verbundenheit den beiden furlanischen Städten Gemona und Artegna (Bild), jeweils einen Kärntner Christbaum. Die Organisation lag in den bewährten Händen von Landwirtschaftsdirektor Mag. Thomas Koller, die Übersetzungen besorgte professionell dott.ssa Elisa Bortolotti. Der Abordnung gehörten auch die Landarbeiterkammerer Vzpr. a. D. Georg Luschin, KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger und Mag. Christian Waldmann, Bakk. an.



Foto: CPD/Just

(Wahlkampf-)berge kreisten und 3 von 36 Mandaten veränderten sich: Große Beständigkeit war im Ergebnis der vorjährigen Landwirtschaftskammerwahlen ablesbar. Zwei Bauernbundmandate und eines der SPÖ-Bauern wanderten zur Freiheitlichen Bauernschaft, den Südkärntner Bauern und den erstmals in die Vollversammlung einziehenden grünen Bauern und Bäuerinnen. An der Zusammensetzung des Vorstandes änderte sich nichts und der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Bauernbund und Freiheitliche die Ordnungsziffer vor den Vizepräsidenten tauschten. V. I.: Erster Vizepräsident Manfred Muhr vlg. Rautnig in Polan/Marktgemeinde Moosburg, Zweiter Vizepräsident ÖR Anton Heritzer vlg. Weinzedl aus Pollheim/Stadtgemeinde Wolfsberg, Präsident ÖR Ing. Johann Mößler vlg. Thomannbauer/Stadtgemeinde Gmünd, Kammeramtsdirektor DI Hans Mikl vlg. Gams aus Hart-Ločilo/Marktgemeinde Arnoldstein, LH Dr. Peter Kaiser und Agrarreferent DI Christian Benger.

30

Bundeslehrlings- und Fachausbildungsstelle



Auch in der Bundeslehrlings- und Fachausbildungsstelle übergab Ing. Christian Mandl (li.) seine Aufgabe als stellvertretender Vorsitzender an den Vorsitzenden des Österr. LAK-Tages Ing. Andreas Freistetter (re.). Der Kärntner LK-Präsident ÖR Ing. Johann Mößler steht als Vorsitzender weiterhin im Zentrum des Geschehens in dieser wichtigen Koordinationsstelle.

Betriebsräte des Forstbetriebes Kärnten Lungau der ÖBF-AG sind neu und gut aufgestellt.

ANGESTELLTE:

Ing. Stefan Bayer,
Vorsitzender
Mag.ª Susanne Timmerer
Ing. Arnold Knötig



Der Gegend-
taler
Ing. Stefan
Bayer

ARBEITER:

Johann König,
Unternberg/Lungau,
Vorsitzender
Andreas Mattersberger,
Weißbriach i. Gitschtal
LAK Salzburg-Präsident
Thomas Zanner, Zeder-
haus/Lungau



Der
Gitschtaler
Andreas
Matters-
berger

Terminavisio

1. Für Berufsjäger, Forstwerte, Förster und Forstakademiker findet am Samstag, dem 22. Juli, in Töplach, Gemeinde St. Georgen am Längsee, ein Schießbewerb (Kugel- und Flintenbewerb) statt.
2. Für alle Kammerzugehörigen findet am Samstag, dem 23. September 2017, vormittags ein Bowlingturnier in der CineCity Bowling Arena in Klagenfurt, statt.

Anmeldungen können sofort schriftlich an die Landarbeiterkammer für Kärnten, Bahnhofstraße 44/III, 9020 Klagenfurt, oder per E-Mail: lak@lakkt.at vorgenommen werden.

„Urlaub am Bauernhof“



Die Jahreshauptversammlung dieses Vereines nutzt Präsident Ing. Harald Sucher zu einem Bekenntnis für die Idee eines Urlaubs am Bauernhof.

Der Naturschutzbund Österreich und die Bryologisch-lichenologische Arbeitsgemeinschaft e. V. für Mitteleuropa kürten zum ...



Foto: Heike_Hofmann

MOOS DES JAHRES 2017

Weiches Kammmoos.

Dieses überzieht großflächig Kalkfelsen, vorwiegend in Wäldern und gehört mit seinem grün-goldenen Glanz und der feinen Fiederung zu unseren schönsten Moosen. Das weiche Kammmoos wird in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt; in Österreich gilt die Art als nicht gefährdet. Es ist ein beliebtes Material für Floristen. Die ausgedehnten Matten des weichen Kammmooses lassen sich leicht als Ganzes von den Felsen entfernen und werden dafür verwendet, Dekorationsgegenstände mit natürlichem Grün zu überziehen.



**Info-Blatt
der AUVA**

ZECKEN!

Schutzimpfung gegen FSME

WER KANN AN DER IMPFAKTION TEILNEHMEN?

- Die betreffende Person muss bei der AUVA versichert sein.
- Ferner muss die betreffende Person in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Zeckenbissrisiko besteht. Die Tätigkeiten müssen überwiegend (mehr als 50 Prozent) im Wald- und Wiesenbereich durchgeführt werden (z. B. Lehrer und Schüler an landwirtschaftlichen Schulen, Straßenerhalter, Freileitungsmonteur).

WIE KOMMT MAN ZU EINER IMPFUNG?

- Bitte geben Sie auf den Impfvorschlagsformularen

die genaue Lieferadresse an (jene Stelle oder Person, welche die Fertigspritzen voraussichtlich entgegennehmen wird).

- Füllen Sie das Formular „**Bestellliste**“ vollständig aus. Für Impfungen, deren Versicherungsnummer unvollständig bzw. falsch ist, kann kein Impfstoff ausgeliefert werden.
- Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, leiten wir die Impfstoffbestellung an unser Lieferdepot weiter.
- Dieses sendet Ihnen die benötigten Fertigspritzen zu.

Die Impfstoffauslieferung erfolgt ab Februar des jeweiligen Jahres.

Der zugesandte Impfstoff darf nur für die angemeldeten Personen verwendet werden.

Das Auslieferungsdatum gilt für die AUVA als Impfdatum!

IMPFSCHEMA

Grundimmunisierung (3 Impfungen):

1. Teilimpfung
2. Teilimpfung: 4 bis 8 Wochen nach der 1. Teilimpfung
3. Teilimpfung: 1 Jahr nach der 1. Teilimpfung

1. Auffrischung (**Boosterimpfung**): 3 Jahre nach der 3. Teilimpfung

Weitere Auffrischungsimpfungen: alle 5 Jahre nach der Boosterimpfung

Ab dem 60. Lebensjahr verkürzt sich das Impfintervall auf 3 Jahre!

WICHTIG!

Informieren Sie uns bitte über nicht verwendete Impfstoffe. Der Impfstoff kann im Kühlschrank bis zum Ablaufdatum

aufbewahrt und verwendet werden. Unser Lieferdepot kann aus Gründen internationaler Sicherheitsvorschriften bereits ausgelieferte Fertigspritzen nicht zurücknehmen. Wir behalten uns vor, Kosten für Impfstoffe, die nicht unter den angeführten Voraussetzungen bezogen wurden, rückzufordern. Die Kosten für den Impfstoff und dessen Zustellung tragen wir.

Darüber hinaus können wir keine Kosten übernehmen (Impfgehirn, Fahrtkosten etc.).

KONTAKT

Telefon +43 59 3 93-20 7 70
Fax +43 59 3 93-20 7 64
susanne.klampfer@auva.at
oder
irene.gamperl@auva.at

FSME-Bestelllisten

können über die Homepage www.auva.at heruntergeladen werden.



KR a. D. Franz Seuschek

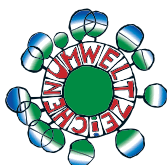
16. 7. 1944–26. 11. 2016

Ende November erreichte uns die traurige Nachricht vom Ableben unseres langjährigen Kammerrates Franz Seuschek. Er war in Maria Feicht in der Gemeinde Glanegg zu Hause, wo er gemeinsam mit seiner Frau Waltraud sieben Kinder großzog.

Der gelernte Maler arbeitete dann als Briefträger bei der Post, als Baggerfahrer bei der Firma Huss und kam 1973 in das Stadtgartenamt der Landeshauptstadt, wo er am 1. August 2001 in den Ruhestand wechselte.

War er vorerst als Partieführer für Mäharbeiten eingesetzt, so wechselte er in der Folge in seinen Beruf als Maler. Am 26. 7. 1980 wurde er in der Vollversammlung der Kärntner Landarbeiterkammer angelobt und gehörte dieser bis zum 24. 6. 1990, ein Dezennium lang, an. Darüber hinaus war er couragierter Personalvertreter im Stadtgartenamt.

Unser Mitgefühl gehört seiner Gattin, den fünf Söhnen und zwei Töchtern und allen Angehörigen. Wir werden Franz Seuschek in guter Erinnerung behalten!



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



PEFC zertifiziert

Dieses Papier stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten
Quellen

www.pefc.org

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,
Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3/58 70-419,
Fax 0 46 3/58 70-420, E-Mail: lak@lakktn.at
Internet: www.lakktn.at

Erscheinungsort Klagenfurt

Verlagspostamt
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion
des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten,
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44.
Druckvorstufe: type&sign, Graphikagentur GmbH,
Rosentaler Straße 116. Druck: Samsondruck.
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt
der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und
Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betref-
fenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

P.b.b.
VNr. 02Z030531 M